

Präambel

Die Gesamtfraktion *ist die kommunalpolitische Vertretung der Partei DIE LINKE in Duisburg. Sie ist offen für die Mitarbeit von parteipolitisch ungebundenen Mitstreiterinnen und Mitstreiter.*

§ 1 Zusammensetzung und Konstituierung

1.1 Mitglieder der Gesamtfraktion DIE LINKE Duisburg sind

- die Mitglieder der Ratsfraktion
- die Mitglieder der Bezirksvertretungen
- die MandatsträgerInnen in den Ausschüssen

1.2 Die Gesamtfraktion entscheidet über die Aufnahme weiterer Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

1.3 Die Mitgliedschaft in der Gesamtfraktion erlischt mit dem Ende der Wahlperiode des Rats/der Bezirksvertretung oder durch vorzeitiges Ausscheiden.

§ 2 Gremien

2.1 Die Gremien der Gesamtfraktion DIE LINKE Duisburg sind:

- die Gesamtfraktionssitzung
- die Ratsfraktion
- der Fraktionsvorstand
- die Arbeitskreise

2.2 Die Gremien der Gesamtfraktion tagen in der Regel öffentlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten gemäß § 22 Gemeindeordnung NW handelt. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

§ 3 Abstimmungen und Wahlen

3.1 Die Mitglieder der Gesamtfraktion sind gleichermaßen und voll stimmberechtigt.

3.2 Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

3.3 Bei Wahlen ist grundsätzlich geheim abzustimmen. Offene Wahlen sind nur zulässig, wenn dem nicht widersprochen wird.

3.4 Bei der Besetzung von Ratsausschüssen, Beiräten, Aufsichtsräten und sonstigen Gremien ist gewählt, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit bzw. im 2. oder 3. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 4 Aufgaben und Arbeitsweise

4.1 Die Gesamtfraktion und ihre Gremien entwickeln ihre kommunalpolitischen Aktivitäten sowie ihre Aktivitäten von übergeordneter Bedeutung im Rahmen des geltenden Kommunalprogramms und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der LINKEN Duisburg. Gesamtfraktion und Kreisvorstand arbeiten im Übrigen eng zusammen.

4.2 Die Gesamtfraktion hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Beisitzer des Fraktionsvorstandes sowie nach der Kommunalwahl die Bestätigung des Fraktionsvorstandes bzw. Neuwahl der/des FraktionsvorsitzendeN sowie deren/dessen StellvertreterInnen
- Beschlussfassung über den Haushalts- und Sitzungsplan der Gesamtfraktion
- Genehmigung von Ausgaben über 500 €
- Entgegennahme des halbjährlichen Finanzberichts und Entlastung des Fraktionsvorstands
- Verabschiedung bzw. Änderung der Satzung
- Bestätigung von Arbeitskreisen
- Rechenschaftsbericht auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes
- Neuwahl des Vorstandes während der Mandatsperiode

4.3 Zum Ende eines jeden Jahres beschließt die Gesamtfraktion einen Sitzungsplan für das kommende Jahr. Der beschlossene Sitzungsplan gilt als Einladung. In der Regel ist allerdings zusätzlich mit einem Tagesordnungsvorschlag einzuladen.

4.4 Der Fraktionsvorstand beschließt die Tagesordnung. Vorschläge zur Tagesordnung aus den Reihen der Gesamtfraktion sind rechtzeitig an den Fraktionsvorstand zu richten. Im Übrigen können aktuelle Tagesordnungspunkte auf der Sitzung beantragt und behandelt werden, wenn die Mehrheit damit einverstanden ist. Satzungsbeschlüsse können nur nach rechtzeitiger schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung befasst werden.

4.5 Sondersitzungen sind möglich mit einer Ladungsfrist von 3 Tagen. Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Gesamtfraktion muss eine Sondersitzung durchgeführt werden.

4.6 Die Gesamtfraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird zur nächsten Sitzung schriftlich eingeladen. Die folgende Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

4.7 Die städtischen Fraktionszuschüsse werden von der Fraktionsgeschäftsführung verwaltet bzw. entsprechend der Beschlusslage verwendet. Die „allgemeine Nachweisung“ der Fraktionsausgaben gegenüber der Stadtverwaltung ist im Laufe des 1. Quartals des Folgejahres aufzustellen und einzureichen.

4.8 Es sind zwei KassenrevisorInnen zu wählen. Die Rechenschaftslegung erfolgt mindestens einmal im Kalenderjahr.

4.9 Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll angefertigt und allen Mitgliedern der Gesamtfraktion zugeleitet.

§ 5 Ratsfraktion

5.1 Die Ratsfraktion besteht aus den Mitgliedern im Rat der Stadt Duisburg.

5.2. Die Ratsfraktion konstituiert sich nach erfolgten Kommunalwahlen rechtzeitig vor der konstituierenden Ratssitzung und wählt aus ihrer Mitte den/die FraktionsvorsitzendeN sowie deren/dessen Stellvertretung. Bezirksvertreter wirken dabei stimmberechtigt mit.

5.3 Die Ratsfraktion tagt nach einem jährlich zu beschließenden Sitzungsplan. Eine gesonderte Einladung erfolgt in der Regel nicht. Sondersitzungen sind, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3

Tagen, auf Beschluss des Fraktionsvorstands möglich. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern der Ratsfraktion ist eine Sondersitzung einzuberufen.

5.4 Die Ratsfraktion beschließt über Tagesordnungspunkte, Anträge, Anfragen usw. zu den Sitzungen des Rates sowie des Haupt- und Finanzausschusses, soweit die Gesamtfraktion nichts anderes beschließt.

5.5 Die Fraktionsgeschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen der Ratsfraktion, der Gesamtfraktion sowie des Rates teil.

§ 6 Fraktionsvorstand

6.1 Der Fraktionsvorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Finanzverantwortlichen sowie mindestens einem/einer stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden. Diese müssen Ratsmitglieder sein. Die Gesamtfraktion kann bei Bedarf aus ihren Reihen weitere Mitglieder des Fraktionsvorstands wählen.

6.2 Die Mandatszeit beträgt 2 1/2 Jahre. Wiederwahl durch die Gesamtfraktion ist möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Eine Abwahl ist mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

6.3 Für eine Sitzung der Gesamtfraktion, in der die Wahl oder Abwahl eines Fraktionsvorstandsmitglieds auf der Tagesordnung steht, muss mindestens 7 Tage vorher eine gesonderte schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

6.4 Der Fraktionsvorstand stellt zur Erledigung der laufenden Geschäfte FraktionsgeschäftsführerInnen ein und schließt nach Beschluss der Gesamtfraktion die Arbeitsverträge ab. Bei Bedarf kann der Fraktionsvorstand nach Beschluss der Gesamtfraktion auch Honorarverträge und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse abschließen.

6.5 Der Fraktionsvorstand vertritt die Fraktion nach außen, erledigt mithilfe der Fraktionsgeschäftsführung die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen der Gesamtfraktion sowie der Ratsfraktion vor.

§ 7 Arbeitskreise

7.1 Für die Beratung von besonderen Sachfragen sowie zur Vorbereitung der Fachausschuss- und Bezirksvertreter-sitzungen werden Arbeitskreise gebildet. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Gesamtfraktion.

7.2 Die Arbeitskreise beraten die Mitglieder der Fachausschüsse und Bezirksvertretungen. Sie tagen öffentlich. Vorlagen aus nichtöffentlichen Sitzungen werden nichtöffentlich behandelt.

7.3 Arbeitskreise können strittige Fragen der Gesamtfraktion vorlegen.

7.4 Die Arbeitskreise haben Vorschlagsrecht für zu besetzende Vakanzen ihres Tätigkeitsbereichs.

§ 8 Pflichten der Mitglieder der Gesamtfraktion

8.1 Die Mitglieder der Gesamtfraktion vertreten im Rat und seinen Ausschüssen, in den Bezirksvertretungen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der LINKEN Duisburg sowie die daraus resultierenden Festlegungen der Gesamtfraktion. Beabsichtigt ein Mitglied, im Einzelfall von den Beschlüssen der Gesamtfraktion oder der Ratsfraktion abzuweichen, so hat es Fraktionsvorstand bzw. Ratsfraktion hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

8.2 Die Mitglieder der Gesamtfraktion sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gesamtfraktion, des Rates, der Ratsausschüsse und der Bezirksvertretungen, denen sie angehören, teilzunehmen. Wer an der Teilnahme gehindert ist, hat dies unverzüglich unter Angabe von Gründen der Fraktionsgeschäftsstelle zu melden. Auch die Abmeldung gegenüber den Wahlgremien der Stadt ist sicher zu stellen.

8.3 Die Berichterstattung über die Aktivitäten in den Gremien und die Abstimmung der Vorgehensweise/Positionsbildung untereinander sind sicherzustellen.

8.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Ausschluss aus der Gesamtfraktion

9.1 Ein Mitglied kann nach schwerwiegendem politischem Fehlverhalten oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung aus dem Gremium ausgeschlossen werden, wenn 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss wünschen.

9.2 Für Gesamtfraktionssitzungen, in denen ein Gesamtfraktionsmitglied abgewählt werden soll, muss mindestens 7 Tage vorher eine gesonderte Einladung unter Angabe der Tagesordnungsvorschläge erfolgen.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Beschluss und Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Gesamtfraktionssitzungen, in denen ein Beschluss zur Satzung vorgesehen ist, muss mindestens 7 Tage vorher eine gesonderte schriftliche Einladung unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags erfolgen.

11.2 Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am 24. Oktober 2007.